

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

3. Juni 2020

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) begrüßt die im vorliegenden Entwurf geplante Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, mit der im Hinblick auf die Gesamtarchitektur des österreichischen Hochschulraums ein für alle Sektoren kohärenteres System geschaffen wird. Positiv hervorzuheben sind dabei vor allem die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das HS-QSG und die Schaffung einer differenzierten Typologie privater Hochschuleinrichtungen durch das PHG. Gerade mit dem letztgenannten Gesetz wird zumindest teilweise eine Reihe von Forderungen verwirklicht, welche die uniko wiederholt in den Reformprozess eingebracht hat und die dem Anliegen dienen, den Begriff „Universität“, wie er dem europäischen Universitätswesen traditionellerweise eigen ist, adäquat zu schützen, aber zugleich kleinere, qualitätsvolle Anbieter nicht grundsätzlich zu verunmöglichen.

Positiv hervorzuheben sind auch sektorenübergreifende Regelungen, welche die Hochschulförmigkeit der unterschiedlichen Einrichtungen stärken. Dazu gehören unter anderem die durchgängige Berücksichtigung der Entwicklung und Erschließung der Künste, die Festlegung einer ausgeglichenen Repräsentanz von Frauen und Männer in allen Positionen und Funktionen und ein Mindestmaß an hauptberuflich beschäftigtem und wissenschaftlich ausgewiesenem Personal als Kriterium für die Akkreditierung. Die Präzisierung der studienrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Veröffentlichungspflicht von Ausbildungsverträgen, stellt eine wichtige Maßnahme im Sinne der Transparenz und des Rechtsschutzes für Studierenden dar.

STELLUNGNAHME

Zur Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)

§ 8 Abs. 2

Der neu hinzugefügte Satz sieht vor, dass die Beschlussfassung des Boards auf schriftlichem Weg erfolgen kann, sofern sich nicht mindestens ein Mitglied dagegen ausspricht. Im Sinne der Qualität der Entscheidungsfindungen sollte hier vorgesehen werden, dass Akkreditierungsentscheidungen nicht im schriftlichen Wege getroffen werden können, wenn sie nicht schon zuvor mindestens einmal im Rahmen einer Sitzung behandelt wurden.

§ 11 Abs. 2

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Mitglieder der Generalversammlung künftig *nachweislich* über Kenntnisse des Hochschulwesens und Angelegenheiten der Qualitätssicherung des Hochschulwesens verfügen müssen.

§ 22 Abs. 5

Im Falle einer Zertifizierung mit Auflagen wurde im vorliegenden Entwurf die Frist für die Behebung der Mängel von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Diese Änderung wird abgelehnt und die Beibehaltung der zweijährigen Frist befürwortet, wie sie auch für die Mängelbehebung in Akkreditierungsverfahren vorgesehen ist.

§ 22 Abs. 2 Z 6

Diese Erweiterung der Prüfbereiche des Audits wird kritisch gesehen, da sie bei den einzelnen Audits der betroffenen Institutionen, die in einem Verbund zusammenarbeiten, zu unnötigen Doppelungen und zu einem sachlich nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand führen würde. Daher wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Bei der Durchführung der Audits sind vorhandene Ergebnisse von Verfahren der externen Qualitätssicherung, die an den kooperierenden Einrichtungen durchgeführt wurden zu berücksichtigen, sofern diese durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung oder eine im EQAR registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur durchgeführt wurden und das Verfahren der externen Qualitätssicherung Informationen zum Nachweis der Erfüllung der Prüfbereiche liefert.“

STELLUNGNAHME

§ 31 Abs. 7

Im jährlichen Bericht der Ombudsstelle ist die Nennung der Einrichtungen zulässig, die mit Studierendenthemen befasst sind. Es sollte an dieser Stelle ergänzt werden, dass dazu jedenfalls auch die Stellungnahme der Einrichtung zu dem betreffenden Thema anzuführen ist.

Zum Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PHG)

§§ 2 und 4

Die in diesen Bestimmungen getroffene Differenzierung in Privathochschule und Privatuniversität wird ausdrücklich gutgeheißen. Auch die Erweiterung der Mindestanforderung auf mindestens drei dreijährige Vollzeitstudien und mindestens zwei darauf aufbauende Studien für den Typus Privathochschule stellt eine Verbesserung dar und erscheint geeignet, eine kritische Mindestgröße dieser Einrichtungen künftig besser zu gewährleisten. Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung der uniko-Forderung, das Promotionsrecht dem Typus Privatuniversität vorzubehalten, um diesen Hochschultypus im Sinne des Universitätsbegriffs adäquat zu definieren.

§ 6 Abs. 1

Es wird begrüßt, dass das Finanzierungsverbot des Bundes ausgeweitet wird und Verträge über die Erbringung von Lehrleistungen und Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten nicht mehr möglich sind.

§ 6 Abs. 3

In Österreich hat die Einschränkung des Finanzierungsverbotes auf Bundesmittel dazu geführt, dass private „Landesuniversitäten“ geschaffen wurden. Um der Bezeichnung „privat“ auch im Hinblick auf die Finanzierungsform gerecht zu werden, fordert die uniko eine Regelung, die sicherstellt, dass Privathochschulen und Privatuniversitäten zumindest zum überwiegenden Teil aus privaten Mitteln finanziert werden. Dieser Forderung wird im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen. Dennoch ist es positiv zu werten, dass, sofern einer Privathochschule geldwerte Leistungen von Gebietskörperschaften zuerkannt werden, vor der Akkreditierung das Einvernehmen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister herzustellen ist. Um aber diese

STELLUNGNAHME

Einrichtungen in eine österreichweite Planung des hochschulischen Angebots einzubeziehen, einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu erreichen und damit eine umfassende Hochschulsteuerung durch den Bund zu gewährleisten ist diese Regelung zu unbestimmt und nicht ausreichend.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler

Präsidentin